

29.10.2008

Sitzungsvorlage Nr. 165/08

Verlängerung der Entsorgungsverträge zwischen dem Kreis Unna und der Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH (GWA) sowie der Auftragsgesellschaft für Abfallentsorgung Kreis Unna mbH (AKU)

Gremien	Natur- und Umweltausschuss	Sitzungsdatum	25.11.2008
Gremien	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Sitzungsdatum	15.12.2008
Gremien	Kreisausschuss	Sitzungsdatum	16.12.2008
Gremien	Kreistag	Sitzungsdatum	16.12.2008
Gremien	Kreisausschuss	Sitzungsdatum	26.01.2009
Gremien	Kreistag	Sitzungsdatum	27.01.2009
Organisationseinheit	Natur und Umwelt	Berichterstattung	Dr. Timpe, Detlef
Beratungsstatus	öffentlich		
Budget-Nr.	69 , Natur und Umwelt	Haushaltsjahr	2008
Produktgruppen-Nr.	69.03 , Gewerblicher Umweltschutz und Abfallwirtschaft	Finanzielle Auswirkungen	0,00 €
Produkt-Nr.	69.03.02 , Kommunale Abfallentsorgung und -beratung		

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beauftragt den Landrat,

1. den Entsorgungsvertrag zwischen dem Kreis Unna und der GWA vom 08.05.1993 in der geltenden Fassung durch den als **Anlage 1** beigefügten 4. Änderungsvertrag zu ändern;
2. den Entsorgungsvertrag zwischen dem Kreis Unna und der AKU vom 14.01.2004 (Altpapierentsorgung) durch den als **Anlage 2** beigefügten 1. Änderungsvertrag zu ändern,

3. den Entsorgungsvertrag zwischen dem Kreis Unna und der AKU vom 29.11.1997/19.08.2005 (Hausmüll-entsorgung) in der geltenden Fassung durch den als **Anlage 3** beigefügten 2. Änderungsvertrag zu ändern.

Begründung der Vorlage

Die **GWA** ist aufgrund eines entsprechenden Entsorgungsvertrages vom 08.05.1993 in der Fassung des 3. Änderungsvertrages vom 15.05.2001 mit diversen Aufgaben der Abfallentsorgung im Gebiet des Kreises Unna befasst. Gegenstand dieser Drittbeauftragung im Sinne des § 16 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/ AbfG) ist neben der Bioabfallkompostierung, der Sperrmüllentsorgung und Schadstoffsammlung auch der Betrieb der Umladeanlagen sowie die Abfallberatung. Nicht zur Drittbeauftragung der GWA gehört die Beseitigung des Hausmülls sowie die Altpapierverwertung; diese Tätigkeiten werden im Rahmen einer direkten Auftragsbeziehung zum Kreis Unna von der AKU wahrgenommen.

Die Drittbeauftragung der GWA hat eine Mindestvertragslaufzeit bis zum 31.12.2017. Sie würde sich um 5 Jahre verlängern, wenn sie nicht bis zum 31.12.2016 gekündigt wird.

Die **AKU** ist aufgrund eines entsprechenden Entsorgungsvertrages vom 14.01.2004 mit der Entsorgung des im Gebiet des Kreises Unna anfallenden und ihm überlassenen kommunalen Altpapiers beauftragt. Die AKU ist ferner durch eine Vertragsübernahmevereinbarung vom 19.08.2005 an Stelle der VBU - Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH in den Vertrag vom 29.12.1997 zur Hausmüllentsorgung zwischen dem Kreis Unna und der VBU eingetreten. Seitdem ist die AKU auch verpflichtet, die Entsorgung der im Gebiet des Kreises Unna anfallenden Siedlungsabfälle aus privaten Haushaltungen sicherzustellen.

Beide vorerwähnten Drittbeauftragungen der AKU haben eine Mindestvertragslaufzeit bis zum 31.12.2017.

Der Entsorgungsvertrag bezüglich der Altpapierentsorgung würde sich um 5 Jahre verlängern, wenn er nicht bis zum 31.12.2016 gekündigt wird; so auch der Hausmüllentsorgungsvertrag, der sich - wenn er nicht bis zum 31.12.2016 gekündigt wird - ebenfalls automatisch verlängern würde, allerdings lediglich um 2 weitere Jahre.

Nach Vorgesprächen des Geschäftsführers der GWA / AKU mit der Kreisverwaltung besteht Übereinstimmung, dass eine Verlängerung der bestehenden Entsorgungsverträge mit der GWA / AKU bereits heute um weitere 10 Jahre vorteilhaft ist. Diese Vorstellungen hat der Geschäftsführer auch bereits dem GWA-Aufsichtsrat sowie der AKU-Gesellschafterversammlung zur Kenntnis gegeben.

Die Entsorgungsvertragsverlängerung entspricht auch der Zielsetzung des zuletzt in 2007 angepassten Abfallwirtschaftskonzeptes, durch eine ökologisch und ökonomisch ausgerichtete Abfallwirtschaft im Rahmen von Eigengesellschaften mit langfristigen Verträgen Gebührenstabilität zu erreichen.

Es ist insbesondere aus den nachstehenden drei Gründen geboten, die Beauftragungen der AKU durch den Kreis Unna vorzeitig und langfristig zu verlängern. Aus den selben Gründen sowie in zeitlicher, verfahrensmäßiger und inhaltlicher Parallelität wird auch die Verlängerung der Drittbeauftragung der GWA für die anderen Leistungsbereiche der kommunalen Abfallwirtschaft des Kreises Unna empfohlen.

Die Gründe:

1. Angesichts der andauernden schwierigen Haushaltslage muss dem Kreis Unna die langfristige Sicherstellung seiner wirtschaftlichen Grundlagen ein wichtiges Gebot sein. Zur wirtschaftlichen Substanz

des Kreises Unna gehören auch die im Beteiligungsvermögen des Kreises geführten Eigengesellschaften der VBU - Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU - Gruppe). Der dauerhafte Erhalt der hohen Werthaltigkeit dieser Eigengesellschaften setzt voraus, dass diese Unternehmen eine sichere und langfristige Perspektive für sich beanspruchen können. Hierzu ist es notwendig, die Eigengesellschaften, deren Wertschöpfung nicht zuletzt auch auf den Dienstleistungen gegenüber dem Kreis Unna beruhen, mit entsprechend langfristigen Vertragsgrundlagen auszustatten. Dieser Sachzusammenhang gilt insbesondere für die AKU, die als so genannte „In-house“-Gesellschaft gehalten ist, im Wesentlichen allein im Auftrag des Kreises Unna tätig zu werden. Dieser Begründungsansatz gilt ebenso hinsichtlich der GWA, da deren wirtschaftliches Gesamtpotential - auch soweit es um Tätigkeiten außerhalb des kommunalen „Pflichtgeschäfts“ geht - im nennenswerten Umfang auf dem Auftragsverhältnis zwischen dem Kreis Unna und der GWA basiert.

2. Der Gestaltungsrahmen für Beauftragungen kommunaler Unternehmen war in den vergangenen Jahren in zunehmenden Maße vergaberechtlichen Restriktionen unterworfen und es ist nicht zu erkennen, dass sich dieser Trend zu immer schärferen vergaberechtlichen Einschränkungen, die ihren Ursprung und ihre Fortentwicklung in der europäischen Gesetzgebung und der europäischen Rechtsprechung finden, nochmals umkehren wird.

Darüber hinaus ist zu befürchten, dass den aktuell (noch) bestehenden (limitierten) Handlungsmöglichkeiten der Kommunalunternehmen zukünftig auf der Ebene des in der Gemeindeordnung normierten kommunalen Wirtschaftsrechts durch Maßnahmen des Landesgesetzgebers und der staatlichen Aufsichtsbehörden weitere Einschränkungen und Erschwernisse in den Weg gestellt und damit auch von dieser Seite die Existenzgrundlagen der Kommunalunternehmen fortgesetzt in Frage gestellt werden.

Hier sehen die Geschäftsführung der GWA / AKU und die Verwaltung übereinstimmend die Pflicht aller Unternehmensverantwortlichen, diesen Risiken so gut wie möglich vorzubeugen, indem schon jetzt die noch verbliebenen kommunalen Handlungsoptionen im Interesse einer Sicherung des derzeit noch Erreichbaren ausgeschöpft werden. Die Erfahrungen mit der letzten Novelle der nordrhein-westfälischen Gemeindeordnung haben deutlich gemacht, dass es für die Inanspruchnahme von gesetzlichen Bestandsschutzregelungen zu Gunsten kommunaler Wirtschaftstätigkeit entscheidend darauf ankommen kann, rechtzeitig zuvor den vertraglichen „Status quo“ gesichert zu haben.

3. Nicht zuletzt muss der Kreis Unna langfristige Entsorgungssicherheit für die in seinem Zuständigkeitsbereich entstehenden Abfälle vorhalten. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, müssen die vom Kreis Unna drittbeauftragten Eigengesellschaften AKU und GWA mit der notwendigen Planungssicherheit ausgestattet werden.

Das gilt zum einen, um bei Erhaltungs- und Erweiterungsinvestitionen in vorhandene Anlagen/Einrichtungen sowie bei eventuellen Investitionen in Anlagen/Einrichtungen neuer Geschäftsfelder im Interesse möglichst günstiger Kostenstrukturen ausreichend langfristige Abschreibungszeiträume zugrunde legen zu können (um so wirtschaftliche Vorteile für den Gebührenhaushalt zu sichern). Das gilt zum anderen aber auch hinsichtlich der vernünftigerweise bald aufzunehmenden Gespräche/Verhandlungen über die Zukunft des MVA-Hamm-Verbundes, dessen aktuelle Vertragsgrundlagen allesamt ebenfalls bis zum 31.12.2017 gelten. Sie bedürfen aufgrund der komplexen Strukturen und der Vielschichtigkeit der Interessenslagen aller beteiligten kommunalen Partner eines erheblichen Vorlaufs. Alle Beteiligten sind sich darüber im

Klaren, dass hier lange vor Ablauf der Kündigungsfristen der diversen Verträge, die die Grundlage der Zusammenarbeit im MVA-Hamm-Verbund darstellen, die notwendigen Gespräche/Verhandlungen, jedoch ergebnisoffen, in Gang zu setzen sind. Verlässlich und einflussreich können diese Gespräche/Verhandlungen aber nur dann geführt werden, wenn die kreiseigenen Entsorgungsgesellschaften AKU und GWA als Inhaber der Verbrennungskontingente gegenüber den Beteiligten des MVA-Hamm-Verbundes ihrerseits über eine gesicherte eigene Beauftragungsperspektive weit über das Jahr 2017 hinaus verfügen. Auch in dieser Bewertung stimmt die Verwaltung mit dem Geschäftsführer ausdrücklich überein.

Im Zusammenhang mit Vertragsverlängerungen stellt sich die Frage deren vergaberechtlicher Zulässigkeit. Mit der AKU als speziell für die Aufnahme von so genannten „inhouse“-Geschäften gegründete mittelbare Eigengesellschaft des Kreises Unna kann ohne rechtliche Bedenken eine Verlängerung der Drittbeauftragung verabredet werden. An der Wirksamkeit der Verlängerung der Drittbeauftragung der GWA bestehen ebenfalls keine durchschlagenden Zweifel. Sollte sich wider Erwarten insofern jedoch eine gegenteilige Rechtseinschätzung durchsetzen, kann darauf schnell und überzeugend durch eine Umstrukturierung der Aufgabenwahrnehmungen im GWA-Unternehmensverbund – hier wäre dann eine entsprechende Aufgabenverlagerung zur AKU geboten - reagiert werden, um die Realisierung des Beschlussziels sicher zustellen.

Anlage

((ABES))